Bayerischer VGH Datum:20. April 2012 Aktenzeichen:22 CS 12.310 Typ:Beschluss Fundstelle:openJur 2012, 122088

| _ | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7 | 0 | n | n | r |

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.812 Euro festgesetzt.

Gründe
I.
...
II.

4. Ob an die Konkretisierung der Positivplanung geringere Anforderungen dann zu stellen wären, wenn - ungeachtet der noch nicht in allen Gemeinden in Gemeinderatsbeschlüssen festgeschriebenen Zustimmung zum Umfang des Plangebiets und zu den Ausschlusskriterien - auf jeden Fall feststünde, dass trotz dieses Mangels der Windkraft im Planungsgebiet "substanziell Raum gegeben" würde, kann dahinstehen; ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Im Gegenteil sind vorliegend Zweifel angebracht, ob der Windkraft im Planungsgebiet substanziell Raum gegeben werden wird, was zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner nunmehr vorgestellten Gesamtplanung führt, die deren Sicherungsfähigkeit ebenfalls in Frage stellen (BayVGH vom 2.8.2007 BauR 2008, 627; BVerwG vom 28.2.2008 Az. 4 B 18/08 <juris>).

Diese Zweifel resultieren nicht schon allein aus dem ungünstigen Verhältnis zwischen den nach dem "Landkreiskonzept" sich ergebenden Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung einerseits und den bei Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen andererseits. Anlass zu Bedenken gibt insofern jedoch, dass - soweit ersichtlich sowohl im "Gutachten ..." vom 28. April 2011 als auch in der Standortanalyse des Büros "..." vom Oktober 2011 die als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Flächen ohne Berücksichtigung der Windhöffigkeit ermittelt wurden. Es ist deshalb von einer weiteren Reduzierung der tatsächlich geeigneten Konzentrationsflächen in noch unbekannter Größenordnung infolge solcher Standorte auszugehen, in denen mangels ausreichender Windverhältnisse eine Windkraftanlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Ohne Einbeziehung des Kriteriums der Windhöffigkeit ist ein rechtmäßiges und damit sicherungsfähiges schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht möglich (vgl. BayVGH vom 2.6.2008 Az. 22 B 06.2092 < juris> RdNrn. 32 bis 34; BayVGH vom 22.10.2008 Az. 22 BV 06.2701 NVwZ-RR 2009, 321 RdNrn. 32 ff). In Betracht zu ziehen ist zudem, dass sich die für_ die Windenergienutzung letztlich zur Verfügung stehende Gesamtfläche im Planungsgebiet infolge der fehlenden Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer, eine solche Nutzung ihres Grundstücks zu ermöglichen, weiter verringern kann. Eine Prüfung in dieser Richtung ist soweit ersichtlich - ebenfalls noch nicht erfolgt. Und zu bedenken ist schließlich, dass im selben Maß, in dem sich das Verhältnis zwischen den bei der Anwendung "harter" Ausschlussfaktoren verfügbaren Potentialflächen und den nach dem "Landkreiskonzept" ermittelten Konzentrationsflächen zu deren Ungunsten verschiebt, sich die vom Planungsträger festgelegten "weichen" Ausschlusskriterien eine kritische Prüfung auf ihre Rechtfertigung gefallen lassen müssen (BVerwG vom 24.1.2008 NVwZ 2008, 559). Es kann kaum ein taugliches Abwägungskriterium sein, dass die Windenergienutzung schlechthin in jedem Konfliktfall zurücktreten muss. Insoweit erschließt sich dem Verwaltungsgerichtshof zum Beispiel nicht ohne weiteres, warum vorliegend zu im Außenbereich gelegenen Einzelhäusern oder Splittersiedlungen dieselben Schutzabstände zu Windkraftanlagen gerechtfertigt sein sollen wie bei einer Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet.

...

Kosten: § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Streitwert: § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG; wie Vorinstanz.